



EHRENORDNUNG DER STADT RODGAU FÜR ERFOLGE UND LEISTUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.05.2017 folgende Neufassung der „Ehrenordnung der Stadt Rodgau für Erfolge und Leistungen“ (bisher: „Ehrenordnung der Stadt Rodgau für Vereinsaktivitäten“) beschlossen:

EHRENORDNUNG DER STADT RODGAU FÜR ERFOLGE UND LEISTUNGEN

Zur öffentlichen Anerkennung von sportlichen, kulturellen, sozialen und züchterischen Erfolgen, Leistungen oder Verdiensten in Vereinen wird diese Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätzliches

(1)

Die Stadt Rodgau würdigt Leistungen auf den o.g. Gebieten sowie Persönlichkeiten, die sich in ehrenamtlicher Vereinstätigkeit in besonderer Weise verdient gemacht haben, öffentlich mit der Verleihung von Ehrennadel, Ehrenschild, Ehrenbrief oder einem Ehrentitel, verbunden mit einer jeweiligen Urkunde. Anstelle der Ehrennadel kann auch eine andere vergleichbare Ehrengabe verliehen werden (z.B. Ehrenmedaille).

(2)

Die Auszeichnungen können nur an Personen verliehen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Rodgau haben oder als Mitglied eines Vereines mit Sitz in Rodgau ihre Leistung erbracht haben.

(3)

Bei Erringung mehrerer Meisterschaften und Siege wird die Leistung des höchsten Erfolges, unabhängig der Disziplin, geehrt.

(4)

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung aus dieser Ehrenordnung besteht nicht.

(5)

Aus besonderen Anlässen kann die Stadt Rodgau über den Rahmen dieser Ehrenordnung hinaus Ehrungen, insbesondere die Verleihung des Ehrenbriefes, vornehmen.

(6)

In sozialen Hilfsorganisationen können besonders herausragende Leistungen für eine Ehrung vorgeschlagen werden, sofern in der Stadt Rodgau keine gesonderte Regelung hierzu besteht.

(7)

Die Stadt Rodgau behält sich vor, bei schwerwiegender Verfehlung (z. B. Doping) eine Ehrung zurückzuziehen bzw. abzuerkennen.

§ 2 Ehrennadel

(1)

Einzelpersonen und Mitgliedern von Mannschaften bis 3 Personen wird die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold vergeben. Die Kriterien hierzu sind in Anlage 1 niedergelegt.

(2)

Es wird nur eine Ehrennadel pro Person im Jahr verliehen. Maßgeblich ist der höchste Erfolg. Bei gleichzeitigen Erfolgen im Jugendlichen- und Erwachsenenbereich wird der Person in beiden Bereichen eine Ehrennadel verliehen.

(3)

Zusammen mit der Ehrennadel wird jeweils eine Urkunde überreicht. Hat die betreffende Person mehrere Erfolge zu „Gold“ und „Silber“ erreicht, werden alle Erfolge auf einer Urkunde zusammengefasst.

§ 3 Ehrenschild

(1)

Mannschaften sowie Musik- oder Gesangsgruppen ab vier Personen wird anstelle von einzelnen Ehrennadeln das Ehrenschild der Stadt Rodgau in Bronze, Silber oder Gold vergeben. Die Kriterien hierzu sind in Anlage 1 niedergelegt.

(2)

Zusammen mit dem Ehrenschild wird der Gruppierung eine Urkunde überreicht.

§ 4 Ehrenbrief

(1)
Personen, die in außerordentlicher Leistung in einem Verein aus dem Bereich dieser Ehrenordnung tätig waren, kann der Ehrenbrief der Stadt Rodgau verliehen werden. Als außerordentliche Leistung zählt die aktive Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Abteilungsleiter, Spartenleiter o.ä. über einen Zeitraum von zusammengefasst mindestens 15 Jahren.

(2)
Es sollen pro Jahr maximal sechs Ehrenbriefe vergeben werden. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Magistrat.

(3)
Der Ehrenbrief besteht aus einer entsprechenden Urkunde sowie einer Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkrantz.

§ 5 Ehrentitel

(1)
Es wird pro Jahr ein Titel „Sportlerin/Sportler des Jahres“, „Mannschaft des Jahres“ oder „Züchterin/Züchter des Jahres“ vergeben.

(2)
Findet sich keine geeignete Person oder Mannschaft, kann für dieses Jahr von der Vergabe eines Ehrentitels abgesehen werden.

(3)
Der Ehrentitel kann an eine Person / Mannschaft in Folgejahren auch wiederholt vergeben werden.

(4)
Zur Ernennung wird eine Urkunde verliehen in Verbindung mit einer Ehrennadel in Gold mit Lorbeerkrantz.

§ 6 Vorschläge, Entscheidung

(1)
Vorschläge zur Ehrung können durch jedes Gremium, jeden Verein oder jede Einzelperson beim Magistrat der Stadt Rodgau eingereicht werden. Abgabeschluss hierzu ist jeweils der 31.12. des Ehrungsjahres.

(2)

Über Vorschläge zur Ehrung in Bronze entscheidet die/der für Sport und Kultur zuständige Dezernentin/Dezernent.

(3)

Alle anderen Vorschläge werden für das Ehrungsjahr gesammelt an eine Arbeitsgemeinschaft zur Beratung weitergeleitet, die aus Vertretern der Rodgauer IGEMOs sowie des städtischen Fachbereichs für Sport und Kultur besteht. Die Arbeitsgemeinschaft erstellt eine Empfehlung an die/den für Sport und Kultur zuständige/n Dezernentin/Dezernenten, der über die Ehrung entscheidet.

(4)

Bei der Entscheidung sollen die Kriterien, die als Anhang 1 beigefügt sind, prinzipiell zugrunde gelegt werden. Zudem soll auf die Einhaltung eines Qualifikationsniveaus geachtet werden, das dem besonderen Charakter dieser Ehrung entspricht.

(5)

Über die Entscheidung nach §§ 4 und 5 (Ehrenbrief und Ehrentitel) werden der Magistrat und der für Sport und Kultur zuständige Ausschuss zeitnah informiert.

§ 7 Urkunde

Auf der Urkunde ist anzugeben:

- a) der Anlass der Ehrung,
- b) der Name der ausgezeichneten Person bzw. Mannschaft,
- c) die Vereinigung, der die Person bzw. Mannschaft angehört.

§ 8 Zeitpunkt der Ehrung, Vereins-Gala

(1)

Die Ehrungen der Leistungen, die mit „Bronze“ ausgezeichnet werden, finden in dem jeweiligen Verein der zu Ehrenden statt. Die Überreichung erfolgt nach vorheriger Absprache durch den Magistrat, und der/dem Vorsitzenden der örtlichen IGEMO. Die Termine der vereinseigenen Veranstaltungen sind dem Magistrat und der örtlichen IGEMO rechtzeitig, mindestens vier Wochen vorher, zu melden.

(2)

Zur Verleihung der anderen Ehrungen wird jährlich eine Veranstaltung als „Vereins-Gala“ durchgeführt. Der Grundgedanke der Vereins-Gala soll dem einer Unterhaltungsveranstaltung entsprechen.

(3)

Vorbereitung und Organisation der Vereins-Gala erfolgen im Wechsel durch eine der örtlichen IGEMOs in Zusammenarbeit mit dem für Sport und Kultur zuständigen Bereich der Stadt Rodgau. Die in Absprache mit der Stadt anfallenden notwendigen

Kosten für diese Veranstaltung übernimmt die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(4)

Als Termin für die Vereins-Gala wird der zweite Samstag im Monat März des dem Ehrungsjahr folgenden Jahres festgelegt. In wichtigen Ausnahmefällen (z.B. Wahlen) kann nach Absprache zwischen Magistrat und der ausführenden örtlichen IGEMO der Termin verschoben werden. Als Örtlichkeit dient, aufgrund der für das Veranstaltungsformat notwendigen räumlichen Voraussetzungen, unabhängig vom Ausrichter das Bürgerhaus Dudenhofen.

§ 9

Dank und Anerkennung

(1)

Über die in dieser Ehrenordnung festgelegten Richtlinien hinaus kann der Bürgermeister aus freiem Ermessen verdienten oder erfolgreichen Einzelpersonen oder Gruppierungen - auch außerhalb eines Vereins - offiziell „Dank und Anerkennung der Stadt Rodgau“ aussprechen. Der Verdienst bzw. Erfolg soll sich vom gängigen Rahmen durch Dauer, Intensität oder Bedeutung heraus heben und Besonderheitscharakter haben.

(2)

Die Ehrung besteht aus der Überreichung einer Urkunde sowie der Ehrennadel in Silber oder Gold und ist terminlich nicht an die Vereins-Gala gebunden.

(3)

Der Magistrat ist über die Verleihung zu informieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Ehrenordnung der Stadt Rodgau für Vereinsaktivitäten“ in der Fassung gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 12.09.2000 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Ehrenordnung der Stadt Rodgau für sportliche, kulturelle und züchterische Leistungen
ANLAGE 1

Kriterien für die Ehrungen

Bei den folgenden Kriterien handelt es sich um Soll-Vorgaben. In begründeten Ausnahme- oder besonderen Härtefällen kann abweichend entschieden werden.

Bereich Sport

Ehrungen erfolgen für alle Sportarten, welche die Aufnahmekriterien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) erfüllen, sowie für Hilfsorganisationen, die Meisterschaften gemäß ihrer Aufgaben veranstalten, sofern diese ein im Anspruch und Geiste vergleichbares Niveau haben.

Für nicht dem DOSB angeschlossene Sportarten gelten die Kriterien des jeweiligen Verbandes sinngemäß, unter Wahrung des sportlichen Anspruchs.

a) Bronze:

Gewinn der Gau-, Kreis- oder Bezirksmeisterschaft, jedoch muss diese Meisterschaft mindestens in der 2. Spielebene des jeweiligen Verbandes errungen werden.

Bei Einzelwettbewerben muss ein Teilnehmerfeld von mindestens 8-10 gegeben sein, bei Mannschaftswettbewerben 3-5 Teilnehmer.

Für die Erringung des Reiterabzeichens bzw. Siege in A-Prüfungen soll keine Ehrung erfolgen.

b) Silber:

Gewinn der Landesmeisterschaft oder Gewinn der Plätze 2 und 3.

Ein Sieg in der Reiterklasse "M" oder zwei Siege in der Reiterklasse "L" oder "L/M".

Aufstellung eines neuen Landesrekordes.

c) Gold:

Gewinn der Deutschen Meisterschaft oder Gewinn der Plätze 2 bis 5.

Ein Sieg in der Reiterklasse "S" oder zwei Siege in der Reiterklasse "M".

Teilnahme an einer durch Qualifikation errungenen Europa- oder Weltmeisterschaft, Teilnahme an Olympischen Spielen oder Mitglied einer Nationalmannschaft.

Aufstellung eines neuen Deutschen-, Europa- oder Weltrekordes.

Bereich Tierzucht, Hundesport, Reisetauben, Kleingärtnervereine u.ä.

a) Bronze:

Bei einer Kreisschau mindestens die Note "hervorragend" oder "vorzüglich".

b) Silber:

Bei einer Landesschau mindestens die Note "hervorragend" oder "vorzüglich".

c) Gold:

Bei einer Bundesschau mindestens die Note "hervorragend" oder "vorzüglich".

Bereich Gesang und Musik

Gesangvereine oder Musikvereine können für herausragende Erfolge den Ehrenschild sowie eine Urkunde erhalten. Aufgrund der Vielseitigkeit der Wettbewerbe, Schwierigkeitsstufen und Wertungsarten werden keine Entscheidungskriterien niedergelegt, sondern es soll im konkreten Einzelfall entschieden werden, ob und in welcher Form (Bronze, Silber, Gold) diese Ehrung zuteil wird. Dabei sollen Schwierigkeitsstufe, Anzahl der direkten Konkurrenten und Bedeutung des Wettbewerbs in die Beurteilung mit einfließen.

1)

1) Neufassung der Ehrenordnung der Stadt Rodgau für Erfolge und Leistungen gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau vom 15.05.2017 Amtlich bekannt gemacht am 18.05.2017; in Kraft ab 15.05.2017.
